

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Übertragung von Zuständigkeiten in der Staatshochbauverwaltung
(Zuständigkeitsverordnung Staatshochbauverwaltung)**

Vom 4. Mai 1997

Aufgrund von § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (**SächsZuÜbG**) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Die Staatshochbauämter nehmen alle Hochbaumaßnahmen des Freistaates Sachsen wahr. Weiterhin werden die Hochbaumaßnahmen des Bundes und Dritter im Bereich des Freistaates Sachsen nach den entsprechenden Verwaltungsabkommen wahrgenommen.

§ 2

Örtliche und fachliche Zuständigkeit

(1) Das Staatshochbauamt Bautzen ist entsprechend § 1 im Regierungsbezirk Dresden örtlich zuständig für die Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda, die Landkreise Bautzen, Löbau-Zittau, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Kamenz und vom Landkreis Sächsische Schweiz für die Gemeinden Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Lohmen, Neustadt in Sachsen, Schönfeld-Weißig, Sebnitz, Stolpen, Wilschdorf.

(2) Die Staatshochbauämter Dresden I, Dresden II und Radeberg sind entsprechend § 1 im Regierungsbezirk Dresden örtlich zuständig für die Landeshauptstadt Dresden, die Landkreise Riesa-Großenhain, Meißen, Weißeritzkreis und Sächsische Schweiz ohne die in Absatz 1 genannten Gemeinden.

1. Das Staatshochbauamt Dresden I ist fachlich zuständig für die Baumaßnahmen
 - a) des Landtags,
 - b) der Staatskanzlei,
 - c) zur Unterbringung der Staatsministerien,
 - d) der Dienststellen/Einrichtungen aus dem Ressortbereich des:
 - aa) Staatsministeriums der Finanzen,
 - bb) Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, nur kulturhistorische Bauten,
 - cc) Staatsministeriums des Innern,
 - dd) Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
 - ee) Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung,
 - ff) Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.
2. Das Staatshochbauamt Dresden II ist fachlich zuständig für die Baumaßnahmen
 - a) der Dienststellen/Einrichtungen aus dem Ressortbereich des:
 - aa) Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, mit Ausnahme der kulturhistorischen Bauten,
 - bb) Staatsministeriums der Justiz,
 - cc) Staatsministeriums für Kultus,
 - dd) Staatsministeriums des Innern,
 - ee) Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.
3. Das Staatshochbauamt Radeberg ist fachlich zuständig für die Baumaßnahmen
 - a) des militärischen Bundesbaus,
 - b) des zivilen Bundesbaus,
 - c) der bundeseigenen Wohnungen,
 - d) der Bundesanstalt für Arbeit,
 - e) der Dienststellen/Einrichtungen aus dem Ressortbereich des:
 - aa) Staatsministeriums des Innern,
 - bb) Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
 - cc) Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung,
 - dd) Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie,
 - ee) Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten,
 - f) der Fördermaßnahmen nach § 44 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (**Vorläufige Haushaltsordnung – SÄHO**) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. Nummer 5 S. 21).

(3) Das Staatshochbauamt Chemnitz ist entsprechend § 1 im Regierungsbezirk Chemnitz örtlich zuständig für die Kreisfreie Stadt Chemnitz und die Landkreise Mittweida, Freiberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Annaberg, Stollberg und Chemnitzer Land.

(4) Das Staatshochbauamt Zwickau ist entsprechend § 1 im Regierungsbezirk Chemnitz örtlich zuständig für die Kreisfreien Städte Plauen und Zwickau und die Landkreise Aue-Schwarzenberg, Vogtlandkreis und Zwickauer Land.

(5) Die Staatshochbauämter Leipzig I und Leipzig II sind entsprechend § 1 für den Regierungsbezirk Leipzig örtlich zuständig.

1. Das Staatshochbauamt Leipzig I ist fachlich zuständig für die Baumaßnahmen
 - a) des militärischen Bundesbaus,
 - b) des zivilen Bundesbaus,
 - c) der bundeseigenen Wohnungen,
 - d) der Bundesanstalt für Arbeit,
 - e) des Sächsischen Rechnungshofes,
 - f) der Dienststellen/Einrichtungen aus dem Ressortbereich des:
 - aa) Staatsministeriums der Justiz,
 - bb) Staatsministeriums der Finanzen, mit Ausnahme von Schloß Hubertusburg,
 - cc) Staatsministeriums des Innern,
 - dd) Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
 - ee) Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung,
 - ff) Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.
2. Das Staatshochbauamt Leipzig II ist fachlich zuständig für die Baumaßnahmen
 - a) der Dienststellen/Einrichtungen aus dem Ressortbereich des:
 - aa) Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
 - bb) Staatsministeriums der Finanzen, nur Schloß Hubertusburg,
 - cc) Staatsministeriums für Kultus,
 - dd) Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie,
 - b) Fördermaßnahmen nach § 44 SàHO .

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

Dresden, den 4. Mai 1997

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt